

Mitteilung des Senats an die Bürgerschaft

Gesetz zur Änderung des Hamburgischen Gesetzes zur Ausführung des Neunten Buches Sozialgesetzbuch – Rehabilitation und Teilhabe von Menschen mit Behinderungen – (AG SGB IX)

1. Anlass

Der gesetzliche Mindestlohn wird stufenweise auf 10,45 Euro pro Stunde ab dem 1. Juli 2022 und auf 12 Euro pro Stunde ab dem 1. Oktober 2022 angehoben werden. Es ist davon auszugehen, dass sich diese Entwicklung negativ auf die Bereitschaft der Arbeitgeberinnen und Arbeitgeber auswirken wird, Menschen mit Behinderung im Budget für Arbeit einzustellen bzw. weiter zu beschäftigen, soweit nicht auch der Deckel des Lohnkostenzuschusses im Budget für Arbeit zeitgleich angehoben wird.

Nach §61 Absatz 2 Satz 2 SGB IX ist der Lohnkostenzuschuss an Arbeitgeberinnen und Arbeitgeber, der zum Ausgleich der Minderleistung gezahlt wird, auf bis zu 75% des regelmäßig gezahlten Arbeitsentgelts, höchstens jedoch auf 40% der monatlichen Bezugsgröße nach § 18 Absatz 1 SGB IV beschränkt. Bei einer Vollzeitbeschäftigung (acht Stunden täglich an 23 Arbeitstagen im Monat) wird die Differenz zwischen den 75% des Arbeitsentgelts und den 40% der Bezugsgröße ab dem 1. Juli 2022 monatlich 126,10 Euro und ab dem 1. Oktober 2022 340 Euro im Monat betragen. Diese Kosten können die Arbeitgeberinnen und Arbeitgeber, die Menschen mit Behinderung im

Budget für Arbeit beschäftigen, bei derzeitiger Gesetzeslage nicht refinanzieren.

Es besteht daher das Risiko, dass das Ziel der Arbeitsmarktintegration von Menschen mit Behinderung mit dem in Hamburg bisher erfolgreichsten Instrument des Budgets für Arbeit künftig nicht mehr erreicht werden kann. Weiterhin kann nicht ausgeschlossen werden, dass zwecks Vermeidung der oben dargestellten Mehrkosten für die Arbeitgeberinnen und Arbeitgeber Menschen mit Behinderung vermehrt lediglich Teilzeitarbeitsverträge angeboten werden, was wiederum dem Zweck des Budgets für Arbeit zuwiderläuft, die Aufwendungen für den Lebensunterhalt durch Einkünfte aus einer Beschäftigung auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt eigenständig bestreiten zu können.

2. Inhalt der vorgesehenen Regelungen

Mit der Ergänzung des AG SGB IX durch die Vorschrift des §4 wird eine landesrechtliche Rechtsgrundlage dafür geschaffen, von der Deckelung des Lohnkostenzuschusses auf 40% der Bezugsgröße nach §18 Absatz 1 SGB IV abzuweichen. Eine solche Regelung wird durch §61 Absatz 2 Satz 4 SGB IX ermöglicht.

Mit der angestrebten Gesetzesänderung soll der Deckel von 40 % (1.316 Euro in 2022) auf 60 % der Bezugsgröße (1.974 Euro in 2022) angehoben werden. Mit dieser Regelung würden nicht nur die Auswirkungen des steigenden gesetzlichen Mindestlohnes für Arbeitgeberinnen und Arbeitgeber

abgemildert, sondern darüber hinaus ist eine angemessene Förderung der eher seltenen Arbeitsverhältnisse von hochqualifizierten Budgetnehmenden zu erwarten und es würde ein Anreiz geschaffen werden, diese Personengruppe im Budget für Arbeit zu beschäftigen.

3. Kosten

	Haushaltsjahr 2022	Folgejahre
Fachausgaben (zu 70 % Mittel der Eingliederungshilfe PG 253.04, zu 30 % Mittel des Sondervermögens Ausgleichs-abgabe)	bis zu 65 Tsd. Euro	ca. 228 Tsd. Euro

Die Mittel für die gesetzliche Leistung Budget für Arbeit für das Haushaltsjahr 2022 werden über die bestehenden Ermächtigungen der PG 253.04 bzw. das Sondervermögen Ausgleichsabgabe gedeckt. In den Folgejahren sollen sie aus dem laufenden Haushalt unter Vorbehalt des Haushaltsbeschlusses der Bürgerschaft gedeckt werden. Würden alternativ die Kosten für die Leistungsminderung von bis zu 340 Euro monatlich nicht erstattet werden, würde das Budget für Arbeit aufseiten der Arbeitgeberinnen und Arbeitgeber an Attraktivität verlieren. Budgetnehmende würden infolgedessen ihre Arbeitsplätze verlieren und in die Werkstätten für behinderte Menschen zurückkehren müssen. Dies würde zu einer größeren Haushaltsbelastung führen, da Werkstattplätze teurer sind als Budget-für-Arbeit-Plätze und aus derselben Produktgruppe finanziert werden. Während die Anhebung der Deckelung des Lohnkostenzu-

schusses auf 60 % der Bezugsgröße gem. § 18 Absatz 1 SGB IV diejenigen Arbeitsverhältnisse sichert, die von der oben beschriebenen Nicht-Erstattung der anfallenden Kosten aufseiten der Arbeitgeberinnen und Arbeitgeber betroffen wären, bleibt der durchschnittliche Fallkostenwert im Budget für Arbeit niedriger als die Kosten eines Werkstattarbeitsplatzes.

4. Petitum

Der Senat beantragt, die Bürgerschaft wolle

- von den Ausführungen dieser Drucksache Kenntnis nehmen und
- das anliegende Gesetz zur Änderung des Hamburgischen Gesetzes zur Ausführung des Neunten Buches Sozialgesetzbuch – Rehabilitation und Teilhabe von Menschen mit Behinderungen – (AG SGB IX) beschließen.

Anlage

Gesetz
zur Änderung des Hamburgischen Gesetzes
zur Ausführung des Neunten Buches Sozialgesetzbuch
– Rehabilitation und Teilhabe von Menschen mit Behinderungen –

Vom XX.XX 2022

Der Senat verkündet das nachstehend von der Bürgerschaft beschlossene Gesetz:

Einziges Paragraph

Im Hamburgischen Gesetz zur Ausführung des Neunten Buches Sozialgesetzbuch – Rehabilitation und Teilhabe von Menschen mit Behinderungen – vom 21. Juni 2018 (HmbGVBl. S. 214) wird folgender §4 angefügt:

„§4

Budget für Arbeit

Abweichend von §61 Absatz 2 Satz 2 SGB IX beträgt der Lohnkostenzuschuss an den Arbeitgeber bis zu 60 Prozent der monatlichen Bezugsgröße nach §18 Absatz 1 des Vierten Buches Sozialgesetzbuch in der Fassung vom 12. November 2009 (BGBl. 2009 I S. 3712, 3973, 2011 I S. 363), zuletzt geändert am 28. Juni 2022 (BGBl. I S. 938, 939).“

Gegeben in der Versammlung des Senats,
Hamburg, den

Begründung

Mit der Anfügung des §4 in das Hamburgische Gesetz zur Ausführung des Neunten Buches Sozialgesetzbuch – Rehabilitation und Teilhabe von Menschen mit Behinderungen – (AG SGB IX) wird eine landesrechtliche Regelung geschaffen, mit der die Deckelung des Lohnkostenzuschusses an Arbeitgeberinnen und Arbeitgeber im Budget für Arbeit auf 60 % der Bezugsgröße gemäß §18 Absatz 1 SGB IV angehoben wird. Damit wird von der in §61 Absatz 2 Satz 4 SGB IX vorgesehenen Möglichkeit, im Landesrecht von der Bezugsgröße abzuweichen, Gebrauch gemacht. Dadurch sollen die negativen Effekte ausgeglichen werden, die die Erhöhung des gesetzlichen Mindestlohns

für die Attraktivität des Budgets für Arbeit als Instrument der Arbeitsmarktintegration von Menschen mit Behinderung haben könnte. Denn mit der Anhebung der Deckelung des Lohnkostenzuschusses, der zum Ausgleich der Minderleistung der Menschen mit Behinderung an Arbeitgeberinnen und Arbeitgeber gezahlt wird, soll eine Refinanzierung der Kosten der Minderleistung ermöglicht werden, die durch die Erhöhung der Löhne entstehen. Dadurch wird sichergestellt, dass das Budget für Arbeit weiterhin Anreize für Arbeitgeberinnen und Arbeitgeber bietet, Menschen mit Behinderung auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt zu beschäftigen.